

Leipziger Allgemeine Zeitung

für

Buchhandel und Bücherkunde.

Die Allg. Zeitung für Buchhandel
erscheint 3mal wöchentlich. Das damit verbundene
Recensionen-Verzeichniß am 15. eines
jeden Monats. — Alle Buchhandlungen und
Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

II. Jahrgang.

Preis. Qr. für die Zeitung jährlich 156 Num.
4 Rthlr. — für das Recensionen-Verzeichniß
1 Thlr. 8 Gr. — Inserate werden gegen Vergü-
tung von 1 Gr. für die Zeile aufgenommen
— Zeitungen, pr. 600, mit 1 Rthlr. berechnet.

Juli, 30.

N^o 91.

1839.

Correspondenz- und Zeitungsnachrichten.

Deutschland.

Karlsruhe, den 18. Juli. In der Sitzung der zweiten Kammer der badischen Stände vom 15. Juli erstattete Hr. Ushbach den Commissionsbericht über die Rottcksche Motion in Bezug auf die Angelegenheiten der Presse. Der Berichterstatter erklärte zuvörderst, nicht auf die Rechtfertigung des Principis oder die Begründung der Rechtsansprüche zurückkommen zu wollen; er enthebe sich des Beweises, daß bei hellem Sonnenschein es Tag sei. Sodann wiederholte er in kurzer Uebersicht die Geschichte der deutschen Pressmaßregeln überhaupt und die Schicksale der badischen Pressgesetzgebung seit 1831 insbesondere, warf einen Seitenblick auf die beschränkenden Maßregeln, welche von der Bundesbehörde ausgegangen, und kam zu dem Schlusse, daß die Art, wie seit 1833 die Censur in Baden ausgeübt werde, über die Bundesvorschriften hinausgreife. Erst kürzlich sei in der Freiburger Zeitung die ganze Rede des Abgeordneten v. Rottck über die hannoversche Angelegenheit von Anfang bis zu Ende gestrichen worden, so daß, in Folge dieses »Kernschusses« der Censur, die Leser jener Zeitung hätten glauben müssen, Hr. v. Rottck habe über diesen hochwichtigen Gegenstand gar nicht das Wort genommen. In den konstanzer Seeblättern habe selbst ein Abdruck aus den amtlichen Protokollen der Kammer nicht das Imprimatur erhalten; ja selbst Aeußerungen der Regierungskommissaire, wie z. B. eine Bemerkung des Finanzministers über die Wahlfreiheit, seien von der Censur unterdrückt worden. Nach einer Reihe von ähnlichen Belegen ging der Berichterstatter zu einer Vergleichung dieser Zustände mit den auf verschiedenen Landtagen von Seiten der Regierung gegebenen Zusagen über. Die Kammer der Abgeordneten hat bekanntlich auf den Landtagen von 1833, 1835 und 1837 regelmäßig ihre Reclamationen erneuert, welche in der Form von Wünschen in das Protokoll niedergelegt wurden. Daß das Pressfreiheitsgesetz von 1832, nachdem man die wichtigsten Paragraphen herausgenommen, keinen innern Zusammenhang mehr habe und es logisch nicht zu rechtfertigen sei, daß sämtliche »Surrogate« für die Censur, nämlich hohe Cautionen, Bestimmung eines gewissen Alters für Redactoren u., stehen blieben, während die Censur selbst wieder hinzukam, war von Seiten der Regierung auf dem Landtage von 1833 anerkannt, auch zugesichert worden, daß in der Zwischenzeit bis zu dem Landtage von 1835 durch ein provisorisches Ge-

setz die Sache im Sinne des Kammerbeschlusses regulirt werden solle, so weit es möglich sei. Es erfolgte indessen kein solches Gesetz, und die Kammer faßte 1835 den gleichen Beschluß noch einmal; der verstorbene Minister des Innern erklärte damals, die Censoren hätten keine andere Instruction, als nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 20. Sept. 1819 und der stehengebliebenen Bestimmungen des badischen Pressgesetzes. Nun scheine es aber, daß die Instructionen der Censoren seit dem Jahre 1833 eher in der Strenge gesteigert, als gemildert worden seien. Hierauf wies der Berichterstatter auf den gegenwärtigen ruhigen Zustand Deutschlands hin, welcher keine Ausnahmemaßregel mehr nöthig mache, auf die erfolgten Amnestien, auf das Censurverfahren in Württemberg und Baiern, auf die Erklärung, welche erst neuerlich der württembergische Minister des Auswärtigen in der dortigen Kammer der Abgeordneten gegeben, und fragte, warum Baden seinerseits fortwährend zurückbleiben wolle. Die zuführende Beschwerde sei in den nachgewiesenen Zuständen mehr als hinlänglich begründet. Die Kammer könne nicht weniger thun, als sie auf den bisherigen Landtagen gethan. Dem zufolge beantragte denn die Commission eine Adresse an den Großherzog, worin ehrfurchtsvoll vorgetragen werde, wie die Kammer sich durch die völlige Nichtachtung der Beschlüsse dreier Landtage in dieser Angelegenheit beschwert erachte, außerdem aber — ein Zusatz zu dem, was die Motion gewollt — eine an jene Ausführung anzureihende Bitte, daß die Regierung in der zweiten Hälfte dieses Landtags einen Gesetzentwurf vorlege, wodurch, im Sinne des Bundesgesetzes, Alles, was nicht den deutschen Bund oder die Verfassung und Verwaltung der deutschen Bundesstaaten außer Baden betreffe, von der Censur befreit werde; eine Aenderung in der bisherigen Weise des Censurverfahrens möge aber die Regierung schon jetzt eintreten lassen. — Das Präsidium gab die Zusicherung, daß die Erörterung dieses Berichtes wo möglich noch im Laufe dieser Woche auf die Tagesordnung gesetzt werden solle. — In der heutigen Sitzung erstattete der Abgeordnete v. Rottck Commissionsbericht über die Eingaben von Dr. Banotti und Fickler zu Konstanz, die Handhabung der Censur betreffend. Die Commission beantragte Ueberweisung an das Ministerium mit dringender Empfehlung. Da der Gegenstand mit der Discussion des Commissionsberichtes über die Motion des Abgeordneten v. Rottck auf Wiederherstellung einigen Rechtszustandes in Sachen der Presse zusammenhängt, so wurde zu dieser Discussion zuvörderst geschritten. Nach einer kurzen, nicht zur Sache gehörenden Episode eröffnete der Ministerialprä-